Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 2002/04/26 Senat-SB-01-0014

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.2002

Rechtssatz

Es muss jedem vernünftig denkenden Menschen klar sein, dass ein rechtswidrig errichtetes Bauwerk nicht benützt werden darf. Im Zweifel müssen bei der Baubehörde Erkundigungen eingeholt werden. Es liegt daher kein bloß geringes Verschulden vor, weshalb die Anwendung des § 21 Abs 1 VStG ausscheidet.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at